

## M e r k b l a t t

### Anwendung von Klauenbädern

Klauenbäder werden in der Regel zur prophylaktischen oder therapeutischen Klauenbehandlung eingesetzt; hierfür ist nur die Verwendung von Arzneimitteln zulässig. Die Anwendung von aus dem Chemikalienhandel bezogenen Chemikalien, wie z.B. Formaldehyd, Zink- oder Kupfersulfat, ist verboten, da es sich dabei nicht um Arzneimittel handelt und die Chemikalien für arzneiliche Zwecke weder geprüft noch zugelassen sind.

Dabei ist nicht entscheidend, ob der Zweck der Anwendung in der „Vorbeugung“ oder der Behandlung von vorhandenen Erkrankungen (Moderhinke, Mortellarosche Krankheit u. dgl.) besteht.

Bei Klauenbädern handelt es sich nicht um Pflegemittel, da sie nicht ausschließlich zur Reinigung, Pflege, Beeinflussung des Aussehens oder des Körpergeruchs angewendet werden. Außerdem dürfen Pflegemittel keine apotheken- oder verschreibungspflichtigen Stoffe enthalten.

In Deutschland steht zur Badbehandlung von Klauen und Hufen lediglich „Wundstein-Essenz“ als freiverkäufliches, Arzneimittel zur Verfügung. Es handelt sich dabei um ein traditionell angewendetes, mildes Desinfektionsmittel, das als Klauenbad nach heutigen Therapiemaßstäben aufgrund der nur 0,425%igen Kupfersulfat-Konzentration nicht als geeignet angesehen wird.

**Für die Klauenbehandlung können deshalb Tierärzte im Rahmen der Umwidmung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem EWR-Staat ein für diesen Zweck zugelassenes Arzneimittel importieren und müssen dies dann der zuständigen Überwachungsbehörde anzeigen.**

**Ansonsten können die Tierärzte mit einer Verschreibung die Herstellung eines Arzneimittels für ein Klauenbad aus apothekenpflichtigen Arzneimittelwirkstoffen in einer öffentlichen Apotheke veranlassen. Damit ist eine Arzneimittelqualität gewährleistet.**

Folgen von Verunreinigungen (z.B. Dioxin) in technischen Chemikalien werden vermieden. Bei der Anwendung von umgewidmeten Arzneimitteln sind die Vorschriften über Mindestwartezeiten von 28 Tagen für Fleisch und 7 Tagen für Milch zu beachten.

Bei Klauenbädern unter Verwendung von Kupfersulfat und anderen Metallsalzen handelt es sich im Sinne des Abfallrechts um „gefährliche Abfälle“, deren ordnungsgemäße Entsorgung über zugelassene Entsorgungsanlagen zu erfolgen hat. Das betrifft sowohl die im Klauenbad verbliebenen Restmengen als auch die beim Durchtreiben ausgetragene Flüssigkeit, die durch geeignete Einrichtungen aufzufangen ist.

Der Einsatz von Klauenbädern mit Kupfer-, Aluminium- bzw. Zinksulfat als Biozide ist nach EU-Chemikalienrecht (VO (EG) Nr. 1451/2007) nicht mehr möglich. Diese „Biozid-Altprodukte“ dürfen seit dem 01.09.2006 in keinem EU – Mitgliedstaat mehr in den Verkehr gebracht werden. Die von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) mit der Auslobung als Klauenbad registrierten Biozid-Produkte sind bislang nicht auf ihre Wirkung und Unbedenklichkeit gegenüber Tier, Mensch und Umwelt geprüft und nicht zugelassen.

Allein die Tatsache, dass ein Klauenbad durch die BAuA eine Registriernummer erhält, lässt nicht auf seine Verkehrsfähigkeit schließen, da zum Teil die nicht mehr zulässigen Wirkstoffe, wie die o.a. Salze, bei der Registrierung nicht aufgeführt werden.

Das Zulassungsverfahren kann auch erst beginnen, wenn das Prüfverfahren für die Wirkstoffe abgeschlossen und diese in den entsprechenden Anhängen der Biozid-Richtlinie 98/8/EG aufgenommen sind. Eine qualifizierte Aussage über die Wirkung bzgl. der Klauendesinfektion und –härtung kann die Registrierung folglich nicht leisten.

Neben der arzneilichen Behandlung sollten immer auch andere Maßnahmen zur Verhütung von Klauenkrankheiten, insbesondere eine Erkennung von Krankheitsursachen und Prophylaxemaßnahmen genutzt werden: Analyse der Fütterung auf klauenschädigende Einflüsse, die Verbesserung der allgemeinen Hygiene, rechtzeitiger und sachgerechter Klauenschnitt oder die Möglichkeit des zumindest zeitweiligen Weideganges.

Für Fragen zu tierarzneimittelrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Einsatzes von Klauenbädern stehen wir Ihnen telefonisch unter 03366/351391 zur Verfügung.

DVM Maczek(VD)  
Amtstierarzt